Bundesrat Drucksache **304/1/94**

09.05.94

Empfehlungen
der Ausschüsse

G - In

zu **Punkt** der 669. Sitzung des Bundesrates am 20. Mai 1994

Verordnung über die Ausdehnung der Meldepflicht auf die humanen spongiformen Enzephalopathien

A.

Der **federführende Gesundheitsausschuß**

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

1. Zu § 1 Abs. 1

   In § 1 Abs. 1 sind die Worte "sporadisch auftretenden" zu streichen.

   Begründung:

   Die bisherige Formulierung greift Erkenntnissen zum Auftreten der humanen spongiformen Enzephalopathien vor, die durch die Meldung erst gewonnen werden sollen.

Ausgeliefert am 10. MAI 1994

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax 0228/3820844
ISSN 0720-2946

2. Zu § 1 Abs. 1 Satz 2 -neu-, Abs. 3 -neu-

§ 1 ist wie folgt zu ändern:

a) In Absatz 1 ist folgender Satz 2 anzufügen:

"Dabei ist ein Formblatt zu verwenden, das vom Bundesgesundheitsamt erstellt wird."

b) Nach Absatz 2 ist folgender Absatz 3 anzufügen:

"(3) Das Gesundheitsamt übersendet das Formblatt in anonymisierter Form über die zuständigen Landesbehörden an das Bundesgesundheitsamt."

Begründung:

Es ist notwendig, in § 1 den Umfang der Meldepflicht festzulegen und zwar in der Form, daß das Bundesgesundheitsamt die notwendigen Informationen erhält. Dabei muß ein einheitliches Formblatt verwendet werden, das vom Bundesgesundheitsamt zu entwickeln ist.

3. Zu § 2

§ 2 ist zu streichen.

Begründung:

§ 2 der Verordnung enthält Regelungen über Ermittlungsuntersuchungen, die vom Gesundheitsamt durchgeführt werden sollen (§§ 31, 32 BSeuchG) und über die Weitergabe der Ergebnisse. Diese Bestimmung ist durch die Ermächtigungsnorm (§ 5 a Abs. 2, § 7 Abs. 1 BSeuchG) nicht gedeckt, da die einschlägigen Paragraphen ausschließlich zu Regelungen im Rahmen der Meldepflicht ermächtigen.

Durch den Wegfall des § 2 ist das Bundesgesundheitsamt nicht gehindert, erforderlichenfalls zusätzliche Informationen bei den Gesundheitsämtern einzuholen. Dies erfolgt - wie schon bisher bei anderen übertragbaren Krankheiten - in anonymisierter Form und bedarf keiner Rechtsvorschriften.

...

B.

4. Der **Ausschuß für Innere Angelegenheiten**

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

*